



Breslauer Kreisblatt.

Zwölfter Jahrgang.

Sonnabend, den 20. December 1845.

Bekanntmachungen.

Wegen der Präclusivfristen des Entschädigungsgesetzes zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

Nach §. 4. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 müssen die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Allgemeine Gewerbeordnung §§. 1 bis 4. aufgehobenen Berechtigungen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

Nach §. 5. a. a. D. findet eine Ausnahme hiervon in Ansehung derjenigen, nach §. 3. der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben statt, welche auf Gewerbeberechtigungen beruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich anmeldet werden, kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

Endlich bestimmt der § 6 a. a. D., daß, wenn die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet werden, die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig gehen sollen, und nur die im § 39 bezeichneten Interessenten (Ober-Eigenthümer, Lehnsherren, Lehn- und Fideicommissfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypotheken-Gläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweitigen präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen können. Auf einen nach Besiedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Überschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Obgleich das Entschädigungsgesetz zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bereits durch den Abdruck in der Gesetzsammlung (Seite 79—92 des laufenden Jahrgangs) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, so wird doch das beteiligte Publikum auf diese Fristbestimmungen auf rechtzeitiger Wahrnehmung seiner etwaigen Interessen hierdurch nochmals besonders aufmerksam gemacht. Zur besseren Uebersicht lassen wir die bezüglichen §§ der beiden Gesetze selbst wörtlich folgen:

Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

- § 1. Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbe-Berechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.
- § 2. Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.
- § 3. Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820, eingeführten Gewerbesteuer werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Vertriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchen der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.
- Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832, (Gesetzesammlung Seite 64) zu beurtheilen.
- § 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:
1. alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiscus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Anderen übergegangen sind;
 2. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und
 3. sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt,
- a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, oder einer Consumtenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schrotten lassen, oder das Getränke ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang und der Brauzwang)
- b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen, in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.
- § 5. Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des § 4 aufgehoben sind, können von den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als Solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Districtes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme. Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.
- § 6. In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staats und den daraus entstehenden Beschränkungen des Betriebs einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften.
- § 7. Die wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähr-Anstalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert. Sofern Fährgerechtigkeiten ausschließliche Berechtigungen sind, können sie von den Ministerien gegen eine nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 16. Juni 1838 (Gesetzesammlung Seite 353 ff.) zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.
- § 8. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdækereineisen bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft.

- § 9. Die besonderen Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungspatente kommen ferner zur Anwendung.
- § 10. Unter welchen Umständen und in welcher Art für die durch die §§ 1—5 aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage. Hinsichtlich der Entschädigungen für diejenigen Berechtigungen, welche schon vor Bekündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.
- Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.
- § 1. Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§. 1 bis 4. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.
- § 2. Ausnahmen hiervon (§ 1.) treten ein:
1. wenn die Berechtigung zustand dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein;
 2. wenn die Berechtigung von Einem der zu 1. bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. December 1836 auf einen Andern übergegangen ist.
- § 3. In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt.
- § 4. In dem im § 2 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dies Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären.
- Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist dem früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Überlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.
- § 5. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1—4 aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.
- § 6. Eine Ausnahme hiervon (§ 4) findet Statt in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.
- § 7. Werden die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch im § 39 bezeichneten Interessenten den Entschädigungs-Anspruch nach während einer anderweitigen præclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Überschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung verfügt hat, keine Ansprüche machen.

Breslau den 4. November 1845. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntniß des Kreises.

Breslau den 26. November 1845. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Zu einem Mitte October e. als wahrscheinlich gestohlenen in Besitz genommenen Pferdekummitge-
schirre ist bis jetzt der Eigentümer nicht zu ermitteln gewesen. Es wird daher derjenige, welcher sich

als solcher gehörig ausweisen und seine Eigenthums-Ansprüche glaubhaft darthun kann, hierdurch aufgefordert, sich in dem Verhörzimmer Nr. 6. des Inquisitoriat spätestens binnen 14 Tagen zu melden, widrigenfalls über das gedachte Kummitschirr anderweitig gesetzlich verfügt wird.

Breslau den 5. December 1845.

Königliches Inquisitoriat.

In der Nacht vom 9. zum 10. d. Ms. wurden, mittelst gewaltsamen Einbruchs, dem Freigärtner Gottlieb Schneider zu Kreiselwitz (indem die Diebe die Thür der Scheuer ausgehoben, und alsdann auf den Boden gelangten,) folgende Gegenstände gestohlen: 1 Sack voll Gerstenmehl; 4 hausbackene Brode und ein halber Scheffel alt Maß umgestampften Hiefe in einem Sack. Beide Säcke waren durch Aufschrift des Namens „Schneider“ gezeichnet.

Durch Einbruch wurden hierselbst gestohlen: eine goldene Erbsenkette mit goldenem Kreuz, in dessen Mitte sich ein Diamant befindet, im Goldwerthe von 10 Dukaten; eine goldene sogenannte Schlosskette, mit feinen kleinen Erbsenkettchen, zu beiden Seiten des Schlosses angebracht, im Werthe von 30 rthl.; ein Paar Schlangen-Ohringe, jeder mit 3 Diamanten besetzt, welche Augen und Krone bilden, im Werthe von gegen 20 rthl.; ein türkisches wollenes Umschlagetuch, im Werthe von 6 rthl.; ein blauseidnes Luch, im Werthe von 4 rthl.; ein Paar neue schwartzuchne Hosen für einen Knaben von 17 Jahren; eine halblange Tabakspfeife mit einem gelben Rohre und weiß ausgelegten Streifen und buntem Porzellankopf; eine Schachtel mit Quittungen, sämmtlich auf den Brauermeister Groß hictort.

Ein Wohlödbl. Königl. Landräthl. Amt ersuchen wir um gefällige Anweisung an die Kreis-Gensd'armen und die Ortsbehörden zur Vigilanz zur Ermittelung der Diebe und Anhaltung des Gestohlenen im Fall solches zum Kauf ausgeboten, oder zur Anzeige wenn bei Verdächtigen Quittungen des Groß zum Vorschein kommen sollten, hierdurch ergebenst.

Brieg den 8. December 1845.

Königl. Polizei-Amt.

Vorstehende Mittheilung bringe ich zur Kenntniß der Orts-Polizei-Behörden und der Dorfgerichte des Kreises zur Vigilanz auf die gestohlenen Sachen und etwa zum Vorschein kommende Quittungen des p. Groß und baldigen Anzeige, falls von den Gegenständen etwas bemerkt wird.

Breslau den 17. December 1845.

Königl. Landrat, Graf Königsdorff.

Es ist von der Nachtpatrouille der Gemeinde Schmortsch den 17. huj. Abends 8 Uhr auf der Strehlener Chaussee obngefähr auf dem halben Wege nach Lamsfeld auf Breslau zu ein Fäschchen mit Holländer Schrottabak und eine Rolle Marv-Papier gefunden worden, welche der rechtmäßige Eigentümer bei dem Dorf gericht zu Schmortsch in Empfang nehmen kann.

Die Nachtpatrouille von Althoffdörr hat am 17. huj. des Abends auf dem Rückwege von Lebinggruben zwischen Olszchin und Wotschowitz hinter dem Wege welcher von Dürrejentsch nach Olszchin führt, mittten auf der Straße in einem Sack einen todtten Saabs gefunden, derselbe ist allem Anschein nach gestohlen. Dem Schdyse ist der Leib aufgeschritten und das Gingeweide bis auf das Neß herausgenommen. Derselbe ist ferner nicht abgeledert, einschurig und ein Langschwazz ohne Abzeichen. Der rechtmäßige Eigentümer kann solchen bei dem Dorfgericht Althoffdörr in Empfan, nehmen.

Breslau den 10. December 1845.

Königl. Landrat, Graf Königsdorff.

Der Pferdejunge Joseph Malize von Zweihoff treibt sich wiederholt vagabondirend umher. Derselbe ist im Betretungs-falle von der betreffenden Commune im Kreise anzuhalten und an das Dorfgericht zu Zweihoff abzuliefern.

Breslau den 17. December 1845.

Königl. Landrat, Graf Königsdorff.

Anzeigen

Montag dest 22. December früh um 9 Uhr wird in der Scholtei zu Neudorf Com. 1 Pferd, 1 Wagen und neue Meubles meistbietend verkauft.

Das Ortsgericht

Zwei Pferdejungen finden zum Neujahr noch ihr Unterkommen auf dem Dominio Wasserentsch.

150 Stück mit Eicheln schwer gemästete Schafe, einige hundert Scheffel Eicheln, mehrere Schach ganz reine trockene tieferne Spurdreter, sowie eichene Böhlen hat das Dominium Owiß zu verkaufen. Korbrutzen stehen bei dem Dominium Treschen zum Verkauf. Bei dem Dominio Dürrejentsch siehet ein starker Zugochse zum baldigen Verkauf.